

31. August 2016

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Andreas Edelmann (SP) und Simon Diggelmann (SP) und .ft... Mitunterzeichnenden

Mit der klaren Annahme der Änderung der GO bezüglich Atomausstieg bis 2034 hat die Stadtzürcher Stimmbevölkerung einmal mehr zum Ausdruck gebracht, dass sie einen raschen Ausstieg aus der Atomenergie wünscht. Die Stadt Zürich ist jedoch weiterhin an 4 Atomkraftwerken beteiligt. Der Ausstieg ist entweder durch ein Abschalten der Werke oder einen Verkauf der Anteile zu bewerkstelligen. Für einen Verkauf spricht aktuell wenig aufgrund der hohen Gestehungskosten sowie der zu erwartenden steigenden Kosten in Nachrüstung, Stilllegung und Entsorgung der Werke und der radioaktiven Abfälle.

Weiter bringen die tiefen Strommarktpreise gewisse wichtige Partnerinnen in der AKEB und bei der Gösgen AG zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten, deren Zukunft und Absichten als Partnerinnen sind unklar. Offen ist darum, wie sich das ewz im Umgang mit seinen Partnerinnen verhält. An welche Vorgaben ist die Stadt Zürich vertraglich gebunden und welche Möglichkeiten hat sie, eine Stilllegung eines oder mehrerer Werke im Sinne der Bevölkerung und der finanziellen Interessen der Stadt zu forcieren?

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche vertraglichen Verpflichtungen trägt die Stadt Zürich, resp. das ewz gegenüber seinen Miteigentümerinnen (nachfolgend Partnerinnen) an der AKEB, resp. Kernkraftwerk Gösgen-Dänikon AG?
- 2. Welche vertraglichen Verpflichtungen trägt die Stadt Zürich bei Konkurs einer Partnerin? Werden die Anteile zwingend den übrigen Partnerinnen anteilsmässig übertragen?
- 3. Was passiert, wenn eine Partnerin, die nicht über die Mehrheit der Anteile verfügt, aus wirtschaftlichen Gründen die Stilllegung eines Werkes verlangt, die Mehrheit diesem Antrag jedoch nicht folgt, aber auch keine der Partnerinnen die Anteile der Minderheitspartnerin übernehmen will?
- 4. Was passiert, wenn eine Mehrheit der Partnerinnen aus wirtschaftlichen Gründen die Stilllegung eines Werkes verlangt, eine Minderheit diesem Antrag jedoch nicht folgt, aber auch die Anteile nicht übernehmen will?
- 5. Würde das ewz die sofortige oder baldige Stilllegung eines Werkes beschliessen, wenn sie dazu eine Mehrheit der Partnerinnen finden würde?
- 6. Von welchen maximalen Laufzeiten der Werke wurde bei der Unterzeichnung der Partnerverträge ausgegangen? Sind in den Verträgen diesbezügliche Annahmen vermerkt? Falls ein Vermerk auf eine maximale oder geplante Laufzeit besteht, welche Möglichkeiten bestehen, diese von den übrigen Partnern einzufordern?

S. Megelinoun

Pu

Heid Gyger Loller 1,15-H.V. Vm Pas Dand Fri 9. Rotherpuh Mathian EM Hand he J. Thei M. Wb 1. Kupical CH BIZE 25/ 1 MAR H. Lucuss) Slener S. Frank Joe Manso B. Wallen! 2. guggenter M. Clay CAMI A.FN M.lln/k +. Ne 11.5 5 H. GLESTE Hadi 5 7-0 Chil Kari Rylas/ Simon Kalin t. Tilla-dules M. BILLY